

Informationsschrift

Menschen mit geistiger Behinderung beim Zahnarzt

Handreichungen für
Eltern, Angehörige und Betreuer
und für
Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte

Zahngesundheit

Nur wenige Menschen, auch solche ohne Behinderung, gehen gern zum Zahnarzt*. Für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ist jedoch der regelmäßige Besuch beim Zahnarzt besonders wichtig, weil sie einer Risikogruppe angehören, bei der verstärkt Zahnkaries (Zahnfäule durch Entkalkung) und parodontale Erkrankungen (Erkrankungen des Zahnbetts) auftreten. Parodontal kranke Zähne können eine gefährliche Eintrittspforte für schädliche Bakterien in den Körper werden. Gelangen diese Keime in die Blutbahn, können sie unter Umständen die Entstehung anderer chronisch-entzündlicher Erkrankungen im Körper begünstigen. Nur durch die regelmäßige Vorstellung beim Zahnarzt werden diese Erkrankungen der Zähne und der Mundschleimhaut verhindert bzw. rechtzeitig behandelt. Außerdem wird durch die regelmäßige Vorstellung eine vertrauensvolle Beziehung zum Zahnarzt und seinen Mitarbeitern aufgebaut, die für beide Seiten die Behandlung erleichtert.

Vielfach fehlen den Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung die Einsicht und die feinmotorische Geschicklichkeit zu einer regelmäßigen Zahnpflege. Hier müssen Angehörige oder Mitarbeiter der Einrichtung einspringen. Aber diese Hilfe stößt oft auf Widerstand. So entstehen immer wieder Probleme in der Mundhygiene, die Zahngesundheit leidet.

Eine schlechte Zahngesundheit kann unter anderem folgende Krankheiten auslösen bzw. verschlimmern:

- Mundgeruch
- Kieferknochenentzündung
- Kieferhöhlenentzündung
- Diabetes
- Herz-Kreislaufkrankungen
- Atemwegserkrankungen

Außerdem verursachen Zahnerkrankungen einen hohen und kostspieligen Behandlungsbedarf.

Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung können ihrer Umgebung häufig schlecht mitteilen, dass sie Zahnschmerzen haben. Daher vergeht oft lange Zeit, ehe die Schmerzen wahrgenommen werden. Umso wichtiger ist daher die regelmäßige präventive Kontrolle durch den Zahnarzt. Zum Glück ist dies ab dem Jahr 2018 auch gesetzlich geregelt worden: § 22 a des SGB V sieht die lebenslange zahnmedizinische Individualprophylaxe für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung vor.

Nicht jeder niedergelassene Zahnarzt ist darauf vorbereitet, Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung zu behandeln und erfüllt die Voraussetzungen für die Zahnarztpraxis: Erfahrung in der Behandlung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung; barrierefrei erreichbar; rollstuhlgerecht eingerichtet; rollstuhlgerechte Toilette; Anästhesist steht bei Bedarf zur Verfügung. Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg hilft bei der Suche nach einer geeigneten Zahnarztpraxis: <http://www.lzk-bw.de/zahnarztsuche/> .

Aufwendige Fahrten in die Praxis oder in die Klinik erfolgen meist erst im Notfall. Dann aber sind eine gute Planung und Vorbereitung nicht mehr möglich. Das kann mehrere Sitzungen und Behandlungen in Allgemeinanästhesie nach sich ziehen. Der Patient leidet unter Angst und Schmerzen.

Daher lauten unsere Empfehlungen:

- Regelmäßig den Zahnarzt aufsuchen, auch dann, wenn keine Beschwerden vorhanden sind.
- Jeden Zahnarztbesuch beim Patienten und bei der Begleitperson gut und rechtzeitig planen.
- Den Zahnarzt und die zahnmedizinische Fachangestellte mit der Handreichung auf den Besuch des Patienten vorbereiten.

Diese Informationsschrift besteht aus zwei Teilen:

- A - Handreichung für Eltern, Angehörige u. Betreuer (zur Vorbereitung des Zahnarztbesuchs)
- B - Angaben zum Patienten, der Begleitperson u. zum rechtl. Betreuer (bitte ausgefüllt in die Praxis mitbringen und mit den notwendigen Anlagen dem Praxisteam übergeben).

Ihr Projektteam: Dr. Guido Elsäßer - Dr. Rudolf Kemmerich (LAG-Beirat Gesundheit) - Dr. Michael Buß

*Wir verwenden hier zur besseren Lesbarkeit nur die männliche grammatische Form. So steht zum Beispiel „Arzt“ in der Bedeutung „Arzt bzw. Ärztin“ und „Patient“ in der Bedeutung „Patient bzw. Patientin“.

Handreichung für Eltern, Angehörige und Betreuer

Wichtiger Hinweis

Der Aufwand an Zeit für die Behandlung eines Menschen mit Behinderungen ist erhöht und wird von den Krankenkassen nicht entsprechend vergütet. Aber: Jeder deutsche Bürger hat Anspruch auf die medizinische Hilfe, die zur Behandlung einer Krankheit nötig ist; s. a. Rückseite A2.

Unter Hinweis auf die Behinderung darf keine medizinische Maßnahme verweigert werden!

Vorbereitungen

Eine ggf. notwendige Krankenförderung von der Krankenkasse vorab genehmigen lassen!

1. Bringen Sie für den Besuch beim Zahnarzt Folgendes mit:

- a. Krankenversichertenkarte (KVK) bzw. die elektronische Gesundheitskarte
- b. Bonusheft, Nachweis von Zahngesundheitsuntersuchungen (für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen)
- c. Medikamentenliste des Patienten
- d. Sofern vorhanden: Röntgenpass, Röntgennachweisheft gemäß § 28 der Röntgenverordnung
- e. Sofern vorhanden: Bescheinigung über Unverträglichkeiten von Medikamenten (Antibiotika, Schmerzmittel, Narkosemittel)

2. Sagen Sie dem Zahnarzt schon bei der Terminvereinbarung, ob der Patient Antikoagulantien (die Blutgerinnung hemmende Mittel) einnimmt, oder eine Endocarditisprophylaxe aufgrund einer Herzerkrankung notwendig ist. Wenn ja, tragen Sie Namen und Telefonnummer des behandelnden Arztes hier ein:

Der Zahnarzt kann dann mit seinem Kollegen Nutzen und Risiko des Eingriffs und das weitere Vorgehen besprechen.

3. Es kann hilfreich sein, den Besuch beim Zahnarzt dem Patienten **kurzfristig – eventuell am gleichen Tag – anzukündigen**, um unnötige Unruhe und Schlafstörungen zu vermeiden.

Beim Zahnarzt

1. Der behinderte Mensch soll von einer Person begleitet werden, die er schon lange kennt und der er vertraut.
2. Rechnen Sie damit, dass der Zahnarzt den Patienten beim Erstkontakt nur untersucht und berät. Für die eigentliche Behandlung wird er ihm einen zweiten Termin geben. Beim Erstbesuch wird er entscheiden, ob der geplante Eingriff **im Wachzustand oder in Narkose** durchgeführt werden soll.
3. Bitten Sie den Zahnarzt darum, dass er dem Patienten den geplanten Eingriff **in einfacher Sprache** kurz erläutert und dabei bedächtig und gelassen redet. Er sollte seine Erklärungen **wiederholen**.
4. Übergeben Sie **dem Zahnarzt** den **ausgefüllten** Teil B dieser Handreichung.
5. Behinderte Menschen neigen in unbekannter Umgebung aus Angst zu hektischer Abwehr, zuweilen auch dann, wenn die Aufklärung in patientengerechter Form erfolgt ist. Die vertraute Person kann durch **Nähe, Körperkontakt und Zuspruch** Ruhe und Sicherheit vermitteln.

Rechtliche Informationen und Hinweise

Auf der Homepage der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) finden sich Hinweise zur Mundgesundheit von Menschen mit Behinderungen, aus denen folgender Auszug zitiert ist.

Zahnmedizinisch-präventive Maßnahmen gehörten bei erwachsenen Menschen nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse. Senioren und Erwachsene mit Behinderungen mussten nach den bis Ende 2017 gültigen gesetzlichen Bestimmungen präventive Leistungen selbst finanzieren, verfügten aber oft nicht über die entsprechenden Mittel. Ab 2018 ist ihre zahnmedizinische Versorgung durch §22a SGB V sicher gestellt bei einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII haben sie Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen.

Karitative Organisationen und eine Vielzahl von Zahnärzten hatten sich bislang mit viel Idealismus um die zahnärztliche Versorgung von Behinderten und Pflegebedürftigen bemüht - überwiegend in regionalen, zeitlich begrenzten Modellvorhaben und ohne entsprechende Vergütung. Eine bedarfsgerechte Betreuung war unter diesen Bedingungen nicht darstellbar.

Die Autoren verweisen auch auf die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**:

Mit der im März 2009 durch Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention wird das Recht für Menschen mit Behinderungen anerkannt, das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu genießen. Im Artikel 25, Gesundheit, Abs. b der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es:

„Insbesondere bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen.“

Neben der Schaffung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist zur Überwindung der Behinderung im Einzelfall die Umsetzung des Konzeptes auf angemessene Vorkehrungen zu berücksichtigen. Daraus leitet sich auch die Anspruchsberechtigung auf besondere zahnmedizinische Fürsorge ab, um individuelle Benachteiligung infolge von Behinderung zu vermeiden.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg unterstützt die Aussagen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und wird sich dafür einsetzen, dass das dahinter stehende Konzept einer verbesserten Mundgesundheit für Menschen mit Behinderung möglichst bald umgesetzt wird. Wir sind einer Meinung mit den berufständischen Vereinigungen der Zahnärzte, dass durch eine Unterstützung der Mundhygiene und prophylaktische Maßnahmen durch Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte den Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung viel Leid erspart werden kann. Dadurch könnte in der Folge auch der Bedarf an aufwändigen, umfangreichen Zahnsanierungen reduziert werden, der hohe Kosten verursacht.

Nach Angaben der AOK BW können Kinder vom 30. Lebensmonat bis zum 17. Lebensjahr Prophylaxemaßnahmen auf Kosten der Krankenkasse in Anspruch nehmen. Dazu gehören beispielsweise Früherkennungsuntersuchung, die Fluoridierung der Zähne oder eine Anleitung für die richtige Putz- und Pflegetechnik.

Auch die Betreuung von AOK-versicherten Behinderten in stationären Einrichtungen wird durch einen Exklusivvertrag zwischen AOK BW und KZV BW weiterhin gefördert. Laut AOK können Behinderte mit dem Vertrag pro Jahr eine zusätzliche Entfernung harter und weicher Zahnbeläge kostenlos in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann zweimal pro Jahr eine Fluoridierung der Zähne im Zusammenhang mit der Zahnsteinentfernung erbracht werden. Bis heute nehmen laut KZV BW zwölf Zahnarztpraxen, die 23 vollstationäre Einrichtungen in Baden-Württemberg betreuen, an dem Vertrag teil.

Handreichung für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte

Patient

Name _____ Vorname _____
geb. am _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ _____ Ort _____

Rechtlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge

Name _____ Vorname _____
Adressenzusatz _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ Mobiltelefon _____

Begleitperson

- Begleitperson ist rechtlicher Betreuer für die Gesundheitsvorsorge.
- Der Patient hat der Begleitperson Vollmacht für den Bereich der Gesundheitsvorsorge erteilt und erhält diese aufrecht (Anlage: Vollmacht).
- Der rechtliche Betreuer hat* der Begleitperson in Abstimmung mit dem Betreuungsgericht Vollmacht gegeben, notwendige Einwilligungen im Zusammenhang der akuten Zahnbehandlung zu erteilen (Kopie: Betreuerausweis und Vollmacht!).

Name _____ Vorname _____
Adressenzusatz _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ Mobiltelefon _____

*) für den Fall seiner Verhinderung

Allgemeines

1. Der Patient / die Patientin ist geistig behindert. Er / sie erwartet, dass der Zahnarzt / die Zahnärztin sich vorstellt. Er / sie freut sich über eine freundliche Begrüßung. Anschließend erwartet er / sie eine knappe, klare und einfühlsame Erklärung zu der geplanten zahnärztlichen Maßnahme. Nehmen Sie dabei den Mund-Nasen-Schutz ab. Die Erklärung soll in gleichem Wortlaut langsam und mehrfach vorgetragen werden. Streben Sie – auch während der Behandlung – eine ruhige und tiefe Stimmlage an. Um nicht offensiv zu wirken, kann es sinnvoll sein, den direkten Blickkontakt zu meiden.
2. Verwenden Sie einfache Worte und anschauliche, kurze Sätze. Vermeiden Sie „Nicht-Sätze“ wie zum Beispiel: „Es tut gar nicht weh!“ Besser wäre ein Satz wie: „Es ist gut, dass Sie heute zu mir gekommen sind!“ Setzen Sie reichlich positive Verstärker ein: Ihr Lob – auch für Kleinigkeiten und Selbstverständlichkeiten – wird dankbar angenommen.
3. Lassen Sie in Stimmlage und Worten keinen Zweifel an der Notwendigkeit des Eingriffs aufkommen. Vermitteln Sie Sicherheit!
4. Beim Erstkontakt besprechen Sie mit dem Patienten und der Begleitperson, ob der geplante Eingriff im Wachzustand oder in Narkose durchgeführt werden soll.
5. Falls der Patient Antikoagulantien einnimmt oder eine Endocarditisprophylaxe notwendig ist, beraten Sie sich schon im Vorfeld mit dem Hausarzt.
6. Planen Sie ein großzügiges Zeitfenster für den Eingriff ein.
7. Behinderte Menschen neigen aus Angst vor unbekanntem Menschen und unbekannter Umgebung zu hektischer Abwehr. Eine vertraute Person kann durch Nähe, Körperkontakt und Zuspruch Ruhe und Sicherheit vermitteln.
8. Geben Sie der Begleitperson genaue Anweisungen für die Nachbehandlung mit – am besten in schriftlicher Form.
9. Nehmen Sie den Patienten in ein engmaschiges Vorsorgekonzept auf – Vorsorge ist besser als bohren!

Medikamente vom Hausarzt

Unverträglichkeiten

Persönliche Bedingungen

Art der Behinderung / Intelligenzminde- rung:
Konsequenzen der Behinderung:
Verständigung:
<input type="checkbox"/> gut
<input type="checkbox"/> eingeschränkt
<input type="checkbox"/> unmöglich
Frühere zahnärztliche Behandlungen:
<input type="checkbox"/> problemlos
<input type="checkbox"/> schwierig, aber möglich
<input type="checkbox"/> nur in Narkose möglich
Für Rollstuhlfahrer: Kann in den Behandlungsstuhl umgelagert werden:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Diese Informationsschrift wird von der **LAG AVMB Baden-Württemberg** und der **Landeszahnärz-
tekammer Baden-Württemberg** verbreitet:

www.lag-avmb-bw.de ; www.lzk-bw.de

Herrn Dr. med. Rudolf Kemmerich, Waiblingen,
und Herrn Dr. med. dent. Guido Elsäßer, Kernen,
dankt die LAG für ihre umfangreichen Beiträge
(Projektleiter: Dr. Michael Buß).

Änderungs- oder Ergänzungs- und Verbesse-
rungsvorschläge zu diesen Handreichungen
richten Sie bitte an: info@LAG-AVMB-BW.de

Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der
Ausführungen in dieser Informationsschrift
können die Verfasser und die LAG AVMB BW keine
Gewähr oder Haftung übernehmen.

Die **Landeszahnärztekammer von Baden-Württemberg** hat jetzt auch **Senioren- und Behindertenbeauftragte benannt:**

<http://www.lzk-bw.de/Zahnarztsuche/> (mit
dem Tätigkeitsschwerpunkt Behindertenbe-
handlung) bzw.

[http://lzk-bw.de/zahnaerzte/alters-und-
behinderten-zahnheilkunde/senioren-und-
behindertenbeauftragte/](http://lzk-bw.de/zahnaerzte/alters-und-behinderten-zahnheilkunde/senioren-und-behindertenbeauftragte/)

Allgemeine Patientenberatung:

Die Zahnmedizinische Patientenberatungs-
stelle Baden-Württemberg ist ein neutraler
und für die Patienten kostenfreier
Beratungsservice in allen Fragen der Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde.

Für die allgemeine Patientenberatung steht
den Patienten eine gebührenfreie Service-
Hotline zur Verfügung.

Unter der Rufnummer 08 00/ 4 74 78 00 ist
die Hotline jeden Mittwoch von 14.00 bis
18.00 Uhr besetzt.

Eine individuelle Patientenberatung setzt
voraus, dass eine konkrete Behandlungs-
und Honorarplanung (Heil- und Kostenplan)
des behandelnden Zahnarztes vorliegt.

Hintergrund

2009 hat Karin A. Hempel eine Dissertation
zum Erwerb des Doktorgrades der Zahn-
medizin an der Medizinischen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München
vorgelegt mit dem Titel "Zahnmedizin für
Menschen mit Behinderungen". Sie hat
darin die Situation der Mundgesundheit
und zahnmedizinischen Betreuung von
geistig und/ oder körperlich behinderten
Patienten im Großraum München unter-
sucht. Dabei wurden die Mundhygiene-
gewohnheiten und der Mundhygienezu-
stand der betreuten Patienten ermittelt. Es
zeigte sich, dass 30 Prozent der behin-
derten Menschen bereits im Jahr vor der
Untersuchung Zahnschmerzen hatten. Bei
21% der Patienten bestand eine hohe
Behandlungsnotwendigkeit aufgrund von
kariösen Defekten. Viele der behinderten
Menschen hatten Zahnfleischerkrankun-
gen. Etwa 75% der Patienten wiesen an
den Zahnhälsen Taschentiefen von über 4
mm und entzündlich blutendes Zahnfleisch
auf. Bei der Untersuchung in München
war nur etwa ein Fünftel der geistig
und mehrfach behinderten Patienten
schlecht bis gar nicht zu untersuchen und
zu behandeln.

LAG AVMB Baden-Württemberg e.V.

Die Landesarbeitsgemeinschaft LAG AVMB BW ist ein Zusammenschluss von Angehörigenvertretungen sowie Angehörigen und gesetzlichen Betreuern von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg, die vielfach in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und arbeiten.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg will einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Angehörigenvertretern ermöglichen und den gemeinsamen Anliegen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer geistig behinderter Menschen in Baden-Württemberg mehr Gewicht und Stimme geben.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg unterstützt Angehörige und Betreuer bei der Gründung von Angehörigenvertretungen und fördert durch Informationsschriften und durch Informationsveranstaltungen ihre sozialpolitische Kompetenz.

**LAG AVMB BW
Geschäftsstelle:
Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart**

Telefon: 0711/473778
Telefax: 0711/50878260

www.lag-avmb-bw.de eMail:

info@lag-avmb-bw.de

**Spendenkonto: 12958201, BLZ 600 908 00
SpardaBank BW**

Die Gemeinnützigkeit der LAG AVMB BW ist durch den Freistellungsbescheid des Finanzamts Stuttgart-Körperschaften anerkannt: 99059/26779.

Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ausführungen in dieser Informationsschrift können die Verfasser und die LAG AVMB Baden-Württemberg keine Gewähr oder gar Haftung übernehmen.

Anfragen und Anregungen nimmt die LAG AVMB Baden-Württemberg ebenso wie Spenden gerne entgegen.

Auszug aus der Satzung der LAG AVMB BW:

Wesentliche Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung, insbesondere ihrer sozialen Absicherung sowie ihres Rechts auf Gleichstellung, Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben und auf Selbstbestimmung und die Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe am Gesundheitswesen.

Zweck des Vereins ist weiterhin die Vertretung der Interessen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung, soweit sie dem o.g. Zweck dienlich sind.

Der Verein übernimmt damit die Aufgabe der Selbsthilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, soweit diese sie nicht selbst einfordern können.

Ziel des Vereins ist weiterhin die Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit geistigen Behinderungen am Gesundheitswesen: Zugang, Information, medizinische und pflegerische Betreuung bei Therapie und Rehabilitation müssen ebenso sichergestellt werden wie die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufwände – auch für die notwendige Begleitung durch Personen, deren Assistenz sie benötigen.

Ziel des Vereins ist auch die Beseitigung der rechtlichen, gesellschaftlichen und ethischen Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.

Ziel des Vereins ist weiterhin der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.

Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Angehörigenvertretung von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg werden.

Außerordentliches Mitglied kann jeder Angehörige und / oder gesetzliche Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg werden.

Förderndes Mitglied kann jede Körperschaft oder Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.

